



# Ordnung zum Doktoratsprogramm Chemical and Molecular Sciences (CMSZH)

Version 12. Dezember 2024

## I. Allgemeine Angaben

Das Promotionsstudium richtet sich nach der Promotionsverordnung (PVO) und der Doktoratsordnung für die Promotion an der MNF. Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des Programms ([www.cmszh.uzh.ch](http://www.cmszh.uzh.ch)).

## II. Zulassung

### 1. Zulassungskriterien

Kandidierende müssen einen universitären Masterabschluss (MSc oder MEng) oder eine äquivalente universitäre Ausbildung mit breiter naturwissenschaftlicher Ausrichtung sowie einer Spezialisierung in Theorie und Praxis in einem naturwissenschaftlichen Fach vorweisen.

Die Zulassungskriterien zum Doktorat sind in der PVO §§7ff sowie im allgemeinen Teil dieser Doktoratsordnung geregelt. Es bestehen keine zusätzlichen Aufnahmekriterien für das Doktoratsprogramm.

### 2. Bewerbung und Evaluation

Die Bewerbung erfolgt direkt bei einem/r der ForschungsgruppenleiterInnen des Programms. Nach einer Einigung zur potenziellen Durchführung eines Forschungsprojektes mit einem/r der ForschungsgruppenleiterInnen bewirbt sich der/die Kandidierende beim Doktoratsprogramm.

Das Auswahlverfahren beinhaltet eine Präsentation eines Forschungsprojektes (idealerweise der Masterarbeit) durch den Kandidaten / die Kandidatin und zeigt auf, ob der wissenschaftliche Hintergrund, die Motivation und die Englisch-Kenntnisse für eine Aufnahme ausreichen. Die endgültige Überprüfung der nach PVO §9 geforderten Englischkenntnisse ist in der Verantwortung des/der jeweiligen Vorsitzenden der Promotionskommission.

### 3. Aufnahme

Nach Bestehen des jeweiligen Auswahlverfahrens sowie Vorliegen des Einverständnisses eines Fakultätsmitgliedes bzw. eines/r Gruppenleiters/in mit Promotionsrecht an der MNF, die Dissertation zu leiten, wird der/die Kandidierende in das Programm aufgenommen.

## III. Struktur des Doktoratsprogramms

### 1. Betreuung der Doktorierenden: Jährliche Treffen der Promotionskommission

Bei den jährlichen Treffen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen, welches die Rückmeldung der Kommission zum bisherigen Stand der Arbeit und die Beschlüsse hinsichtlich des weiteren Projektverlaufs enthält und vom offiziellen Betreuer der Dissertation und dem/der Doktorierenden zu unterschreiben ist. Dieses ist via des «Student Admin» tools beim Doktoratsprogramm einzureichen.

## 2. Curricularer Anteil

- Bis zur Anmeldung zur Promotionsprüfung sind Leistungen im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits zu absolvieren, ausgenommen sind Studienleistungen zur Erfüllung allfälliger Auflagen.
- Etwaige Pflichtmodule oder Festlegungen zur Zusammensetzung der zu erarbeitenden ECTS Credits können für jeden/e Doktorierenden/e individuell in der jeweiligen Doktoratsvereinbarung geregelt werden.
- Das Angebot der Lehrveranstaltungen und die Zahl der ECTS Credits pro Modul können dem Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Ein ECTS Credit entspricht einem Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Im Zweifelsfalle entscheidet die Promotionskommission über die Anrechnung der Kreditpunkte eines Moduls.
- Aus Kategorie A müssen mindestens 4 ECTS Credits erarbeitet werden, aus Kategorie B mindestens 6 ECTS Credits.

Modul/Veranstaltung	ECTS Credits
<i>A) Aus- und Weiterbildung</i>	
Institutsseminare mit GastrednerInnen <sup>1</sup>	1 pro PhD
Kurse in überfachlichen Kompetenzen angeboten durch die Graduate School (CMSZH)	gemäss VVZ
Spezialvorlesungen aus dem Angebot der Chemie / Biochemie an der UZH und ETHZ	gemäss VVZ
Weitere Vorlesungen und Kurse (wissenschaftliche oder überfachliche Kompetenzen)	Gemäss Kursbeschreibung
<i>B) Seminare und Dissemination</i>	
Vortrag am Retreat der Graduate School oder am «ChemPosium» des DoC	1 pro Vortrag
Vortrag an institutsinternem Seminar <sup>2</sup>	1 pro Vortrag
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz mit eigenem Beitrag (Vortrag oder Poster)	1 pro Beitrag
Beantragung eines Forschungsstipendiums	1
Beantragung und Bewilligung eines Forschungsstipendiums	2 pro Antrag
Wissenschaftliche Veröffentlichung (mit Erstautorenschaft)	1 pro Veröffentlichung
Schriftliche oder mündliche Prüfung über generelle oder spezifische chemische Themen <sup>1</sup>	1 pro Prüfungseinheit <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die genauen Anforderungen sind in einem separaten Dokument festgelegt.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Präsentationen, die im Rahmen des jährlichen Committee Meetings gehalten werden.

### 3. Mitarbeit in der Lehre

Die Einteilung zu der im Rahmen der PVO §10 geforderten Mitarbeit in der Lehre obliegt dem Institut. Die Doktorierenden werden jeweils vor Semesterbeginn gemäss Bedarf den entsprechenden Lehrveranstaltungen, die sie zu betreuen haben, zugeteilt.

Im Rahmen des Doktoratsprogramms «Chemical and Molecular Sciences» werden mindestens 300 Stunden Lehre aus der Betreuung von Lehrveranstaltungen des Instituts für Chemie gefordert. Dies gilt auch für externe Doktorierende, die nicht am Institut angestellt sind, aber im Rahmen des Doktoratsprogramms promovieren. In begründeten Fällen können für externe Doktorierende durch den Programmdirektor Ausnahmen bewilligt werden und die geforderten Stunden in der Lehre an einer anderen Institution geleistet werden. Von internen Doktorierenden können bei Bedarf mehr als 300 Stunden vom Institut gefordert werden.

Als Mitarbeit in der Lehre werden angerechnet: Übungsbetreuung von Bachelor- und Master-Studierenden, Prüfungskorrektur, Betreuung von Bachelorstudierenden im Labor, Mithilfe bei der Kinderuniversität, Lehre am Science Education Center und Ähnliches. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Kontaktzeiten werden bei der Berechnung der geleisteten Stundenzahl berücksichtigt.

## IV. Doktoratsabschluss

### 1. Kumulative Dissertationen

Besondere Anforderungen an kumulative Dissertationen (wie z.B. erforderliche Anzahl und Umfang der Publikationen, Anforderungen an den Publikationsstatus und bezüglich Erst-Autorschaft) werden von der jeweiligen Promotionskommission festgelegt.

### 2. Zirkulationskreis:

Der Zirkulationskreis einer Dissertation wird von dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit deren übrigen Mitgliedern festgelegt. Vorgaben aus Teil A dieser Doktoratsordnung sind einzuhalten.